

## **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek. vom 05. 10.1981 (-BayRS 91-1-B-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2018 (GVBl. S. 672) erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu, folgende **Verordnung**:

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Immenstadt i. Allgäu.

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

#### **Öffentliche Straße, Gehbahn, geschlossene Ortslage**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie  
oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen  
in der Breite von 1,00 m gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur

Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

### **§ 3 Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen,
  - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Holz, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4 Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage I) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage I) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## **§ 5 Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage I) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) in der Reinigungsklasse I (Anlage) zweimal wöchentlich,  
in der Reinigungsklasse II (Anlage) einmal wöchentlich,  
in der Reinigungsklasse III einmal in 2 Wochen  
zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in den üblichen Hausmülltonnen oder in Wertstoffcontainern möglich ist); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## **§ 6 Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses (Anlage) der Mittellinie der Fahrbahn

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsflächen vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden. Ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Abs. 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, die an das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## **§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder

Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8**

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

### **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

## **§ 9**

### **Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1), innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

## **§ 10**

### **Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## **§ 11 Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

## **§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.12.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 1. Januar 2000 außer Kraft.

Immenstadt, den 06.11.2018  
STADT IMMENSTADT I.ALLGÄU

gez.: Schaupp  
1. Bürgermeister

**Anlage I:** (zu § 4 Abs. 1 und § 5 und § 5 Buchstabe a, § 6 Abs. 1 Buchstaben a und b, § 9 Abs. 2)

**Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)  
mit Festlegung der Reinigungsklassen**

**Gruppe A** (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder)

-Reinigungsklasse III

(Reinigungshäufigkeit einmal in 2 Wochen)

Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage,  
soweit sie nicht in Gruppe B aufgeführt sind.

**Gruppe B** (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

**Straßen der Reinigungsklasse I**

(Reinigungshäufigkeit zweimal in 1 Woche)

Alleestraße  
Am Graben  
An der Stadtmauer  
Bahnhofstraße  
Bräuhausplatz  
Bräuhausstraße  
Hirschstraße  
Hofgartenstraße  
Jahnstraße  
Julius-Kunert-Straße  
Kästobel  
Kemptener Straße  
Kirchplatz  
Klosterplatz  
Landwehrplatz  
Luitpoldstraße  
Lustgartenstraße  
Marienplatz  
Missener Straße  
Mittagstraße (ab Kirchplatz bis Staufner Straße)  
Montfortstraße  
Rothenfelsstraße  
Salzstraße  
Schützenstraße  
Sonthofener Straße (bis Roßkopfkreisel)  
St.-Nikolaus-Platz  
Staufner Straße

**Straßen der Reinigungsklasse II**

(Reinigungshäufigkeit einmal in 1 Woche)

Adolph-Probst-Straße  
Albert-Rasch-Weg  
Allgäuer Straße  
Am Ergel  
Am Galgenbichl  
Am Hochrainebach

Am Hornbach  
Am Kleinen Alpsee  
Am Kleinen Stuiben  
Am Plätz  
Am Reiser Hof  
Am Winkelbach  
An der Aach  
An der Mälzerei  
An der Schießstätte  
Auf der Höh  
Äußere Welzereute  
Bachreute  
Badeweg  
Bei Maria Stern  
Bergstraße  
Blaichacher Straße  
Edmund-Probst-Straße  
Eichendorffstraße  
Eicheneck  
Färberstraße  
Fischerweg  
Flurstraße  
Forellenweg  
Gaisbühlstraße  
Gartenweg  
Gerbergasse  
Gottesackerstraße  
Grüntenstraße  
Gschwender-Horn-Weg  
Hochriedstraße  
Hornstraße  
Hugofelsweg  
Im Engelfeld  
Im Steinach  
Im Stillen  
Immeweg  
In der Hub  
Kalvarienbergstraße  
Kapuzinergasse  
Karl-Hirnbein-Straße  
Kirchsteige  
Klostergasse  
Kolpingstraße  
Königseggstraße  
Liebherrstraße  
Lillebonner Straße  
Lindauer Straße  
Liststraße  
Ludwig-Glötzle-Straße  
Mittagstraße (ab AOK bis Flurstraße)  
Mühlhaldeweg  
Mummener Straße  
Neumummen

Ob der Aach  
Obere Kolonie  
Oberes Feld  
Otto-Keck-Straße  
Parkweg  
Rieder  
Rieder Steige  
Schanzenstraße  
Schwarzer Gundweg  
Seestraße  
Siedlerstraße  
Sonthofener Straße  
(Roßkopfkreisel -Richtung V-Heimwerkermarkt)  
Spitalstraße  
Steinebergstraße  
Stengerstraße  
Stuibenstraße  
Sudetenstraße  
Tannachstraße  
Trieblinger Weg  
Unter den Eichen  
Untere Kolonie  
Unterm Horn  
Weißstraße  
Wellingtoner Straße  
Welzereute  
Zieglerstraße  
Zufahrt zum Viehmarktplatz

### **Straßen der Reinigungsklasse III**

(Reinigungshäufigkeit einmal in 2 Wochen)

Am Eckschachen  
Am Kreuzbach  
Am Mühlbach  
Am Riedtobel  
Am Vogelhort  
An der Bundesstraße  
An der Illerau (Seifen)  
Auf den Ecken  
Auf den Kreuzwiesen  
Auf der Breite  
Bei der Steinmühle  
Buchwaldstraße  
Burg-Laubenberg-Straße  
Burgstraße  
Daumenweg  
Eichwald  
Hirtenbichel  
Illerstraße  
Im Esch  
Joergstraße  
Kapellenweg



Kirchbichl  
Kreuzacker  
Lindenweg  
Nagelfluhstraße  
Nebelhornweg  
Raiffeisenstraße  
Rettenberger Straße  
Robert-Bosch-Straße  
Rotspitzweg  
Rottachbergstraße  
Rubihornweg  
Schlossplatz  
Sonnenkopfweg  
Tobelweg  
Weidachweg  
Zollstraße